

Staatssasse bezogen werden, sind in dem Orte zu besteuern, an welchem die zahlende Kasse ihren Sitz hat.

Die Kassen der allgemeinen Beamtenrentenpensionsanstalt und der Witwenpensionsanstalt für Subalternbeamte sowie die hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Pensionsfonds der öffentlichen Lehrer gehören zu den diesseitigen Staatskassen.

§. 4.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welches im Deutschen Reiche außerhalb des Fürstenthums liegt, und aus Gewerben, welche im Deutschen Reiche außerhalb des Fürstenthums betrieben werden, desgleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche an Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte oder an deren Hinterbliebene aus der Kasse eines andern Bundesstaates gezahlt werden, müssen bei der Veranlagung zur diesseitigen Klassen- und Einkommensteuer stets außer Ansatz bleiben.

§. 5.

Die in §. 4 erwähnten Befreiungen dürfen nicht in analoger Weise auf andere Einkommensquellen ausgedehnt werden.

Insbesondere ist für die Besteuerung der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus Kassen des Deutschen Reichs oder von Gemeinden, Korporationen und milden Stiftungen des diesseitigen Staats oder anderer Staaten gezahlt werden, der Wohnsitz des Empfängers maßgebend.

Desgleichen haben Einwohner des Fürstenthums, welche Kapitalanlagen in andern Staaten gemacht haben, das ihnen daraus zufließende Einkommen hierlands zu versteuern auch wenn dasselbe auswärts bereits mit einer Einkommensteuer belegt sein sollte.

§. 6.

Die im Fürstenthume konzeßionirten Versicherungsgesellschaften sind durch die Einschätzungskommissionen derjenigen Orte resp. Bezirke zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer einzuschätzen, in denen die betreffenden Agenten ihren Wohnsitz haben.

Ist eine Klassensteuerpflichtige Versicherungsgesellschaft an mehreren Orten des Fürstenthums durch Agenten vertreten, so wird die Veranlagung zur Klassensteuer an allen diesen Orten gleichzeitig erfolgen müssen, demnachst aber in die Wahl der Gesellschaft zu stellen sein, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesamtbetrag entrichten will. Aehnliches gilt von den einkommensteuerpflichtigen Versicherungsgesellschaften, die in mehreren Einschätzungsbereichen Agenten unterhalten.

Das Steuerpflichtige Einkommen der Versicherungsgesellschaft besteht aus dem auf die Versicherungen im Fürstenthume entfallenden Zins- und Dividendengewinne; Regretter aber